

vier buchhändlerische Bibliographien nebeneinander: 1. das Mehrjahrsverzeichnis, 2. das Halbjahrsverzeichnis, 3. das wöchentliche Verzeichnis und 4. die tägliche Bibliographie. 1 bis 3 dienen der Feststellung bestimmter Bücher oder Bücher über ein bestimmtes Thema, sie sind in mehr oder minderem Maße das dauernde Handwerkszeug des Buchhändlers. Ihnen gegenüber hat Nr. 4 als Eintagsfliege zu gelten. Die tägliche Bibliographie gibt den Lesern des Börsenblatts Kunde von den neu erschienenen Werken einer Firma, von der Beschaffenheit und den Verkaufsbedingungen dieser Werke. Hat der Leser Kenntnis genommen, so ist der Zweck des Verzeichnisses erfüllt, mit dem Börsenblatt wandert es in das Archiv, einen Ort, dem die Praxis des Tages hochachtungsvoll fernbleibt.

Treffen für 1 bis 3 alle die Bedenken zu, die man, wie oben ausgeführt, einer Änderung oder gar Ersetzung der buchhändlerischen Titelaufnahme entgegenbringen muß, so dürften diese Bedenken für das tägliche Verzeichnis nicht oder nur in vermindertem Maße erhoben werden. Der Buchhändler legt im täglichen Verzeichnis den Hauptwert auf den Text, geringen auf die Ordnungsworte. Entspricht ersterer den buchhändlerischen Forderungen, so würde ihn die Bestimmung der Ordnungsworte nach anderen als den gewohnten Regeln vermutlich nicht übermäßig stören. Der Bibliothekar erstrebt bei allen Einigungsverhandlungen stets in erster Linie Ordnungswortwahl nach bibliothekarischen Grundsätzen; bei Gestaltung des Textes, zumal wenn es sich um eine Vermehrung, nicht eine Verminderung handelt, wird er weit eher zum Nachgeben bereit sein. Die Interessen stehen sich hier einmal nicht feindlich gegenüber. Sollte für das tägliche Verzeichnis nicht ein beide Teile befriedigendes, reuclloses Übereinkommen möglich sein auf der Grundlage: buchhändlerischer Text, bibliothekarische Ordnungswortwahl?

Sehen wir sofort in medias res. Eine Gegenüberstellung der wichtigsten buchhändlerischen und bibliothekarischen Bestimmungen über den Text der Aufnahmen ergibt folgendes Bild:

	Buchhändlerische Aufnahme des täglichen Verzeichnisses:	Preussische Instruktion:
Wiedergabe des Titels:	Bibliographisch genau. Ausgelassen werden nur Approbationen, einleit. Motte, Sprüche u. ä., wenn sie in kleinerer Schrift gedruckt sind.	In allen wesentlichen Stücken bibliographisch genau, in nebensächlichen Dingen nach Möglichkeit gekürzt.
Ergänzung des Titels:	Fehlende Verfasser, Vornamen, Druckorte, Druckjahre, Verleger, auch Herausgeber, Übersetzer u. ä. werden ergänzt.	Fehlende Verfasser, Vornamen, Druckorte, Druckjahre, Originaltitel, auch Herausgeber, Übersetzer u. ä. werden ergänzt.
Schriftart:	Antiqua, Fraktur, Griechisch werden wiedergegeben. Die übrigen Schriften werden in lateinische Schrift übertragen (in Zweifelsfällen nach dem Transkriptionsschema der preussischen Instruktion).	Griechische und lateinische Schrift; Fraktur wird in lateinische Schrift umgeschrieben. Transkription anderer Schriftarten nach vorgeschriebenem Schema.
Schreibung:	Schreibung der Vorlage ist maßgebend. Druckfehler werden übernommen, fehlende Interpunktion wird ergänzt.	Schreibung der Vorlage wird durchweg übernommen. Druckfehler werden übernommen. Interpunktion kann ergänzt werden.
Erscheinungsvermerk:	Außerst genaue Angabe des Verlegers, der Vertriebsfirma usw., jedoch nicht im Text der Aufnahme, sondern in der Überschrift.	Verlagsort, Verleger (nur Familienname), Jahr. Bei fehlendem Verleger Drucker. Deutsche Verlagsorte und Verleger werden in der Regel sämtlich genannt.
Umfang:	Seitenzählung = Angabe des wirklichen Textumfangs bei ein- und mehrbändigen Werken.	Seitenzählung = Angabe der letzten Ziffer jeder Paginierung nur bei einbändigen Werken.
Beigaben:	Angabe sämtlicher Abbildungen, Tafeln, Karten und sonstigen Beigaben, soweit sie nicht durchpaginiert sind.	Wichtigere Beigaben werden vermerkt.

	Buchhändlerische Aufnahme des täglichen Verzeichnisses:	Preussische Instruktion:
Format:	Angabe richtet sich nach Höhe des Buches. Größen bis zu 8 cm werden ausgemessen, bis zu 15 cm = 1°, bis zu 18,5 - 11, 8, bis zu 22,5 = 8°, bis zu 25 = gr. 4°, bis zu 30 cm. Der 8 Größere und außergewöhnliche Formate werden ausgemessen.	Formatangabe nach Höhe des Einbandes. 8° bis 25, 4° bis 5, 2° bis 45, gr. 2° über 45 cm.
Preis:	Preis ist in deutscher Reichswährung anzugeben, Ausnahmen sind zulässig. Preisangaben für gebundene und geheftete Exemplare, Subskriptions- und Einzelpreis ist zu trennen. Ermäßigung bei Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren wird durch ein kleines lat. p vor dem Preise angezeigt. Rabattverhältnisse und ob nur „bar“ wird zum Ausdruck gebracht.	
Einbandbezeichnung:	Bei gebundenen Büchern ist die Art des Einbandes anzugeben. Kartonierte Bände werden mit Kart. bezeichnet. Goldschnitt wird vermerkt.	

Preis und Einbandbezeichnung fehlen der bibliothekarischen Aufnahme ganz, der Erscheinungsvermerk dem Text der buchhändlerischen. In Umfang und Genauigkeit über die preussische Instruktion hinaus geht die buchhändlerische Aufnahme bei Wiedergabe des Titels, der Schreibung, der Umfangsangabe und im Beigabenvermerk. Größere Anforderungen stellt die bibliothekarische Aufnahme bei der Ergänzung des Titels (Hinzufügung des Originaltitels bei Übersetzungen aus fremden Sprachen). Die Regeln über die Schriftart zeigen leichte, die über die Formatbestimmung weitgehende Verschiedenheiten.

Den buchhändlerischen Gebrauch größerer Genauigkeit hinzunehmen, dürfte den Bibliothekaren nicht schwer werden, entsprang die knappere Fassung ihrer Aufnahmen in erster Linie doch dem Wunsche, die Schreibarbeit auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Werden ihnen die Aufnahmen in Gestalt von Zetteldrucken geliefert, so wird dieses Motiv hinfällig. Daß für die notwendigen handschriftlichen Aufnahmen die bibliothekarischen Vorschriften nach wie vor in Gültigkeit bleiben, versteht sich von selbst. Das Mehr der bibliothekarischen Aufnahme wird in die buchhändlerische übergehen können, ohne daß letzterer daraus Schaden erwächst. Diesem oder jenem Benutzer dürfte sogar die Hinzufügung des Originaltitels bisweilen angenehm sein. Um ein Beispiel anzuführen: Der Sortimentler K. in D. sieht die Neuanzeige eines Buches »Bateson, W.: Mendels Vererbungslehren. Aus d. Engl. übers. von Alma Winkler«. Er macht einen seiner Kunden, welcher für Werke dieser Art Interesse hat und sie häufiger zu kaufen pflegt, darauf aufmerksam und fragt an, ob er es zur Ansicht bestellen solle. Dieser lehnt ab, da er bereits das Werk in englischer Ausgabe besitze. In Wirklichkeit hat nun aber Bateson zwei verschiedene Werke ähnlichen Inhalts: »Problems of genetics« (1913) und »Mendel's principles of heredity« (1909) verfaßt. Der Kunde hält irrtümlicherweise den neuangezeigten Titel für eine sehr freie Übertragung von »Problems of genetics«. Dieses Buch befindet sich in seinem Besitz. Kunde und Buchhändler lassen die Sache auf sich beruhen. Die Hinzufügung des Originaltitels hätte dem ersteren zum Besitz einer ihn interessierenden Abhandlung, letzterem zu einem Geschäft verholfen.

Die bibliothekarische Titelaufnahme kennt nur lateinische und griechische Schrift, während die buchhändlerische des weiteren noch Fraktur unterscheidet. Da für den buchhändlerischen Gebrauch wohlwogene geschäftliche Gründe (in welcher Schriftart ist das Buch gedruckt?), für den bibliothekarischen vor allem wieder Sparsamkeitsrücksichten sprechen, kann auch hier der